



Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer
am Donnerstag, dem 21. September 2017 im Sitzungssaal des Rathauses.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:50 Uhr

Die Verhandlungsschriften über die Sitzung des Gemeinderates vom 5.07.2017 (eine öffentliche und eine vertrauliche) liegen während der Sitzung zur Einsichtnahme auf.

Anwesende:

Vorsitzender: Bürgermeister Gerhard Klaffner

SPÖ - Gemeinderatsfraktion

Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunnthaler

Gemeinderäte Franz Haider
Michaela Kohlhofer
Johann Wolloner
Marita Wildling
Josef Schuller
Norbert Wildling

GRE Nadine Mayr

Entschuldigt: Nicole Mayr

ÖVP – Gemeinderatsfraktion

Gemeinderäte DI Herbert Matzenberger
Sabine Rußegger
Ulrike Ahrer
Helmut Furtner

GRE Bernhard Kühholzer
Christian Kaltenbrunner

Entschuldigt: Monika Schoiswohl
Ing. Werner Kittinger

FPÖ – Gemeinderatsfraktion

Gemeinderäte Albert Aigner
Karl Haidinger
Helmut Zisch
Gerald Kohlhofer

GRE Hans Rödhammer

Entschuldigt: Silvia Stangl

WBL - Gemeinderatsfraktion

Gemeinderäte Mag.^a Eva Aigner
Franz Markus Himmelstoss

GRE Herbert Unterberger

Entschuldigt: Günther Neidhart
Christian Dittrich
Ingo Kainz

Vom Gemeindeamt: AL Michael Schachner

Schriftführerin: Ingrid Klausberger

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu an alle Mitglieder des Gemeinderates zeitgerecht schriftlich unter Bekanntgabe der nachstehend angeführten Tagesordnung erfolgt ist und am gleichen Tag öffentlich an der Amtstafel kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschriften über die letzte Sitzung des Gemeinderates vom 5.07.2017 (eine öffentliche und eine vertrauliche) bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aufgelegt sind, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegen und gegen diese Verhandlungsschriften bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Er bestimmt die Gemeindebedienstete Ingrid Klausberger zur Schriftführerin dieser Sitzung.

Bürgermeister Gerhard Klaffner begrüßt die Ortsteilsprecher aus Kleinreifling, Herrn Reinhold Zawrel und Frau Dr. Brigitte Wallmann, sowie den Kapellmeister des Musikvereines Kleinreifling Herrn Hannes Mayrhofer und Herrn Mag. Jürgen Aigner vom Trägerverein Bertholdsaal.

Tagesordnung

1. Historisches Archiv der Marktgemeinde Weyer, Information durch Mag. Martin Prieschl
2. „Crowdfunding-Projekt“ Bertholdsaal Weyer, Information durch den Trägerverein Bertholdsaal
3. „Crowdfunding-Projekt“ Forsteralm, Gemeindebeteiligung
4. Abwasserentsorgung Weyer, Zonenplan, Zonen 1 bis 3, Überprüfungen, Anpassung des Darlehensvertrages
5. Abwasserentsorgung Weyer, Zonenplan, Zonen 1 bis 3, Sanierungen, Aufnahme eines Darlehens
6. Wasserverband Gaflenztal, Kanalsanierungen lt. Zonenplan, Haftungsübernahme
7. Umfahrung Weyer, Bodensondierungsarbeiten durch das Land Oö auf Grundstücksflächen der Marktgemeinde Weyer, Gestattungsvereinbarungen
8. Oberer Kirchenweg/Oberer Markt, Schenkung, Grdst.-Nr. .142 u. 253/2, KG Weyer / Abtretung i.d. öffentl. Gut, Grdst.-Nr. 251 (Teil), KG Weyer (Röm. Kath. Pfarre Weyer)
9. Oberer Kirchenweg, Grdst.-Nr. 805/17 (Teil), KG Weyer, Übernahme in das öffentl. Gut, Verordnung
10. Am Kreuzberg, Grdst.-Nr. 678/23, KG Weyer, Grundstücksverkauf an Ritt, Kaufvertrag
11. Marktgemeinde Altenmarkt, Grdst.-Nr. 27 u. 29 (Teil), KG Altenmarkt, Tauschvertrag
12. Straßensanierungsprogramm 2017, Auftragsvergabe
13. Straßensanierungsprogramm 2017, Finanzierungsplan
14. Freiwillige Feuerwehr Weyer, Rüstlöschfahrzeug RLFA-T, Finanzierungsplan
15. Winterdienstvereinbarungen 2017/2018
16. Nachwahl in Ausschüsse
17. Bericht der Ortsteilsprecher
18. Allfälliges

BESCHLÜSSE

TOP. 1 Historisches Archiv der Marktgemeinde Weyer, Information durch Mag. Martin Prieschl

Erläuterung:

Mag. Martin Prieschl informiert den Gemeinderat über den Abschluss seiner Arbeiten im historischen Archiv der Marktgemeinde Weyer.

Der Bestand des Gemeindearchivs ist unterteilt:

- Altes Marktarchiv (1375 – 1849)
- Neues Marktarchiv (ab 1850)
- Archiv Weyer-Land (1897-2007)
- Nach- und Vorlässe

Sonderbestände:

- Plakatsammlung
- Foto- und Bildersammlung
- Fremdbestände
- Zeitungsbestand
- Zeitschriftenbestand Weyer (inkl. pol. Parteien)
- Sammlung Totenbilder

Das Digitalisieren der Plakatsammlungen sowie der Foto- und Bildersammlungen wäre von Vorteil, damit könnten auch Baupläne vor 1945 jederzeit auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt werden. Der Gesamtbestand des Archivs umfasst u.a ca. 600 Amtsbücher, alle Urkunden bis 1955 wurden aufgearbeitet und sind veröffentlicht. Große Fehlbestände der Bestandsmaterialien gibt es im Zeitraum des 1. Weltkrieges. Mit Beginn des Jahres 1955 ist der Bestand aber nahezu vollständig.

Mag. Martin Prieschl gibt Einblick in die Klassifikation (systematische Ordnung) der Bestände. Das angelegte Findbuch dokumentiert den gesamten Archivbestand und ist bei der Ermittlung von speziell benötigten Archivarien sehr hilfreich.

Er weist auf die prekäre Platznot hin und sagt, dass alle Kapazitäten an Stellflächen (im ehem. Sitzungsraum, Bauamt, Keller,...) erschöpft sind. Der Bestand ab dem Jahr 1955, das sind ca. 40 % bis 45 % des Gesamtbestandes, ist gemäß dem Oö. Archivgesetz Archivgut, das noch nicht archiviert ist. Alle Unterlagen, die älter als 30 Jahre sind, sind Archivgut, außer die Gemeindeverwaltung braucht diese Unterlagen zur dauerhaften Erledigung ihrer Amtsgeschäfte.

Mag. Martin Prieschl macht darauf aufmerksam, dass der Zeitschriftenbestand inkl. der politischen Parteien sehr gering ist. Das betrifft insbesondere die Fraktionen die Volkspartei und die Freiheitlichen. Er ersucht die Gemeindevertreter um Unterstützung. Plakate, Zeitschriften sowie Flugblätter können jederzeit im Gemeindeamt abgegeben werden. Ebenso werden Totenbilder gerne entgegengenommen.

Debatte:

GR Markus Himmelstoss möchte wissen, ob nur ein Teil oder der ganze Archivbestand nicht digitalisiert ist.

Mag. Martin Prieschl erklärt, dass nur die Urkunden digitalisiert wurden. Das Digitalisieren der historischen Akten lohnt sich erst bei einer größeren Besucherzahl (mehr als 30 Personen pro Tag).

Auf die Frage von GR Markus Himmelstoss wo man Einsicht in digitale Akten nehmen kann, antwortet Mag. Martin Prieschl, dass dies beim Monasterium.net, dem mittlerweile größten virtuellen Urkundenarchiv der Welt, möglich ist: www.monasterium.net

GR Helmut Zisch fragt, ob ein Buch von seiner Urgroßmutter, Frau Theresia Asch, für das Archiv in Weyer interessant wäre.

Mag. Martin Prieschl sagt, dass alle Akten, die älter als 30 Jahre sind, in das Archiv aufgenommen werden können. Er nimmt das Buch gerne entgegen und schlägt Herrn Zisch vor, das Buch als Dauerleihgabe dem Gemeindearchiv zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren gibt es auch die Möglichkeit die Leihgabe mit einem Sperrvermerk zu versehen. Hierfür ist aber für die Gestattung der Akteneinsicht das Einverständnis des Besitzers notwendig.

GRE Herbert Unterberger weist auf die in Latein verfassten Urkunden hin und möchte wissen, ob es dafür Übersetzungen gibt.

Mag. Martin Prieschl sagt, dass dies nur mit Erlaubnis der Gemeinde möglich ist. Die Urkunden sind von ihm transkribiert und bearbeitet, das Eigentum und das Informationsrecht liegt aber bei der Gemeinde. Eine automatisierte Übersetzung ist nur bei einer einheitlichen Rechtschreibung möglich. Ebenfalls verweist Mag. Martin Prieschl auf das bereits bestehende Urkundenbuch.

Bürgermeister Gerhard Klaffner bedankt sich bei Herrn Mag. Martin Prieschl für seine ausgezeichnete Arbeit und für seinen informativen Bericht.

TOP. 2 „Crowdfunding-Projekt“ Bertholdsaal Weyer, Information durch den Trägerverein Bertholdsaal

Erläuterung:

Die Vertreter des Trägerverein Bertholdsaal, Herr Jürgen Aigner und Herr Hannes Mayrhofer, informieren den Gemeinderat über das „Crowdfunding-Projekt“ Bertholdsaal Weyer anhand einer PowerPoint-Präsentation (siehe Beilage)

Debatte:

GR Karl Haidinger stellt fest, dass die restlichen Kosten rund € 440.000 Euro ausmachen und dies ein Nettobetrag ist. Dieser Betrag kann, je nachdem wie die Projektabwicklung erfolgt, mehr werden (Bruttobetrag).

GR Karl Haidinger ersucht um Erklärung des zweistufigen Auswahlverfahrens, das man als Projektwerber für die Beantragung einer Förderung nach LEADER durchläuft.

Mag. Jürgen Aigner informiert über den Ablauf des Projektauswahlverfahrens und sagt, dass in der ersten Runde durch das Regionalmanagement und die Gremien der LAG die Förderwürdigkeit festgestellt wird. In der zweiten Runde wird mit der Befürwortung der Förderung das Finanzierungskonzept erstellt. Die Crowdfunding-Aktion Bertholdsaal ist mit Abstand das größte Projekt in der Leader-Region, das schon viele Unterstützer hat.

Gemeinsam mit DI Felix Föbleitner, der den Prozess begleitet, wird das Projekt so vorbereitet, dass es bei den entsprechenden Stellen im Land OÖ eingereicht werden kann.

Für eine positive Bewertung des Projekts müssen die Eigenmittel zur Projektumsetzung gesichert sein.

Trotz der knappen Vorlaufzeit, von der Projektbeschreibung bis zur Einreichung des Förderansuchens, hat es der Verein geschafft ein umfassendes Konzept auf die Beine zu stellen. Der Trägerverein nimmt die Herausforderung an und will diese große Chance nicht ungenutzt lassen.

GR Helmut Furtner erkundigt sich, ob die Möglichkeit besteht, Unterstützung aus öffentlicher Hand zu bekommen.

Mag. Jürgen Aigner sagt, dass nach dem derzeitigen Stand das Gesamtvolumen sich auf ca.440.000 Euro beläuft. Für die Aufbringung der erforderlichen Restmittel sind Förderansuchen bei der Landeskulturdirektion, Herr Mag. Josef Egger, beim Bundeskanzleramt etc. vorgesehen.

Hannes Mayrhofer weist darauf hin, dass die Aussicht auf eine finanzielle Projektförderung neben vielen anderen Kriterien auch von der Definition der Nutzung abhängt. Nutzungsmöglichkeiten aus unterschiedlichen Bereichen machen unterschiedliche Förderungsmöglichkeiten möglich zB im Sozialbereich und im Jugendbereich. Bei der Kulturabteilung der Landesdirektion hat es bereits ein sehr positives Vorgespräch gegeben. Dem Trägerverein Bertholdsaal ist es sehr wichtig, dass, falls die erforderliche Summe von 96.000 Euro nicht aufgebracht werden kann, die finanziellen Zuwendungen an die Spender zurückfließen.

Der Trägerverein hat bis 31. Oktober die Möglichkeit, die erforderlichen finanziellen Mittel für den Kauf des Bertholdsaals aufzutreiben. Sollte sich für die Pfarre in der Zwischenzeit ein konkretes Angebot ergeben, wird der Trägerverein umgehend informiert.

GR Karl Haidinger möchte wissen, wie die weitere Vorgehensweise ist, wenn der Kauf des Bertholdsaals zustanden kommen sollte, aber die Finanzierung des restlichen Teils des Projekts noch nicht steht.

Mag. Jürgen Aigner betont, dass die Finanzierung des Gesamtprojektes wohlüberlegt und sehr durchdacht ist. Er klärt auf, warum dieser hohe Finanzierungsbetrag gewählt wurde und ist positiv eingestellt, dass die erforderlichen 96.000 Euro an Eigenmitteln erreicht werden können.

GRE Herbert Unterberger fragt, falls die notwendigen 96.000 Euro nicht aufgebracht werden, die Kampagne dann gescheitert ist.

Mag. Jürgen Aigner sagt, dass, wenn die erforderlichen Eigenmittel nicht innerhalb der Fundingzeit erreicht werden, das Projekt dann gescheitert ist.

Hannes Mayrhofer weist darauf hin, dass dieser festgelegte Finanzierungsbetrag die Mindestkapitalgrenze ist, dass sich der Verein vorstellen kann, um das Projekt zu realisieren.

GR Helmut Zisch möchte wissen, ob nur das Gebäude gekauft wird, oder das Gebäude samt dem Grundstück.

Mag. Jürgen Aigner sagt, dass es geplant ist einen Grünstreifen vor dem Bertholdsaal zu kaufen, damit die Möglichkeit der Feuerwehrezufahrt gegeben ist, das Grundstück hinter dem Haus Richtung Eislaufplatz und einen Grünstreifen Richtung Dürnbach. Die gesamte Grundfläche entspricht ca. 1100 m² und kann eventuell auch einer anderen Nutzung zugeführt werden.

GV Albert Aigner fragt, ob das Zeitlimit bis Ende Oktober auch für die Ausfinanzierung der restlichen Projektkosten von 440.000 Euro gilt.

Mag. Jürgen Aigner schildert die schwierige Lage in der sich der Verein befindet. Er sagt, dass mit Ende Oktober klar sein wird, wie die restliche Finanzierungsmöglichkeit aussehen könnte. Wenn bis Ende Oktober die 96.000 Euro zustande kommen, dann ist der Eigenmittelanteil so groß, dass man sehr positiv in die weitere Projektumsetzung gehen kann.

GV DI Herbert Matzenberger bedankt sich beim Verein für die gute Präsentation des Projekts und für die geleistete Arbeit der letzten Jahre. Das bunt gestaltete Kulturprogramm mit dem Verein Frikulum ist eine Bereicherung für die Gemeinde und die Region.

GV DI Herbert Matzenberger ist dem Projekt grundsätzlich positiv gegenüber eingestellt und sichert seine volle Unterstützung zu. Da der Bertholdsaal sich in unmittelbarer Nähe der künftigen Umfahrung befindet, appelliert er an den Trägerverein, das Objektbild repräsentativ zu gestalten. Das Projekt, ein Jugendtreff auf die Beine zu stellen wird auch von seiner Fraktion schon jahrelang verfolgt. *Weiters soll sich die Parkplatzsituation im Oberen/Unteren Markt damit verbessern.* Er regt an, gemeinsam mit dem Trägerverein, eine Lösung zu finden.

Mag. Jürgen Aigner betont, dass der Trägerverein und der Kulturverein sich dieses Vorhaben nicht leisten kann und weist darauf hin, dass Jugendzentren nur mit zumindest teilweisen, professionellen Betreuern funktionieren.

TOP. 3 „Crowdfunding-Projekt“ Forsteralm, Gemeindebeteiligung

GV. DI. Herbert Matzenberger hat mit Email vom 11.09.2017 die Aufnahme der gegenständlichen Angelegenheit in die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung beantragt. Der von DI. Matzenberger verfasste Amtsvortrag wird zur Behandlung im Gemeinderat vorgelegt.

Erläuterung:

Damit die Forsteralm mittelfristig besonders für unsere Kinder als nahes Schigebiet bestehen bleibt, ist eine moderne Beschneiungsanlage notwendig.

Diese kostet etwa 1,2 Mio. EUR. 50 % werden vom Land OÖ Sportreferat übernommen. Der Rest wird über andere Möglichkeiten wie mitunter durch das allseits bekannte Crowdfunding-Projekt beschafft.

Alle Nachbargemeinden haben sich beim Crowdfunding bereits beteiligt.
Eine Studie belegt, dass mit einer neuen Beschneiungsanlage der Betrieb auf der Forsteralm für die nächsten Jahre abgesichert ist.

Der Wirtschaftsausschuss hat sich mit dem Thema intensiv befasst und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, dass sich die Marktgemeinde Weyer mit EUR 3000,- beteiligt.
Der Bürgermeister hat beim Gemeindereferat des Landes OÖ erwirkt, dass dieser Betrag in der Abgangsdeckung berücksichtigt wird.

Darum sollen folgende zwei Pakete angeschafft werden:

| Paket | Name | Leistung | Preis |
|-------|-----------------------|-------------------------|------------|
| 8 | Schneebaustein silber | Schitag für 50 Personen | € 1.500,00 |

Die Karten sollen auf die Volksschule (40) und die Neue Mittelschule (60) aufgeteilt werden.

Debatte:

GR Franz Haider hebt positiv hervor, dass es doch noch zu einer Lösung gekommen ist. Ein herzliches Dankeschön an das Büro der LRⁱⁿ Birgit Gerstorfer und an Herrn Bürgermeister Klaffner. Er weist darauf hin, dass es ursprünglich geheißen hat, dass NR Johann Singer sich um die Sache in Linz einsetzen wird, leider ergebnislos. Den Förderbetrag von € 3.000 findet er akzeptabel. GR Franz Haider ersucht, dass die Aufteilung der 100 Skikarten in Absprache mit den Schulleitungen erfolgen soll und weist darauf hin, auch die Schülerinnen und Schüler in der Volksschule Kleinreifling und Unterlaussau zu berücksichtigen.

Der Vorsitzende ergänzt, dass auch die Kindergartenleitungen bei der Absprache miteinbezogen werden sollen.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, für das „Crowdfunding-Projekt“ Forsteralm eine Gemeindebeteiligung in der Höhe von € 3.000,00 zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 4 Abwasserentsorgung Weyer, Zonenplan, Zonen 1 bis 3, Überprüfungen, Anpassung des Darlehensvertrages

Erläuterung:

Im Erlass der IKD vom 25.06.2014, Gz.: IKD-2013-222881/37-Sec, ist festgehalten, dass die Betreiber von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen aufgrund der Vorschriften der Wasserrechtsbehörde, im Bereich der Abwasserentsorgung gemäß den festgelegten Zonenplänen, verpflichtet sind, ihre Wasserleitungs- und Kanalnetze regelmäßig und nachweislich zu inspizieren. Auf Grund der in diesem Zusammenhang anfallenden, zwar zweckmäßigen aber nicht unerheblichen und oft völlig unbedeckten Ausgaben stellt die Finanzierung insbesondere bei jenen Gemeinden, die ihren ordentlichen Haushalt nicht ausgleichen können, ein Problem dar, das finanzielle Auswirkungen auf die Direktion Inneres und Kommunales bezüglich der Bewirtschaftung der Bedarfszuweisungsmittel (Gewährung von Bedarfszuweisungen für den Ausgleich des oH) hat. Von Seiten des Landes Oö, IKD, wird daher u.a. vorgegeben, dass das Projekt im aoH darzustellen ist und dass die Bedeckung der Ausgaben mittels der Aufnahme eines (genehmigungsfreien) Siedlungswasserbau-Bankdarlehens, Laufzeit: 10 Jahre, zu finanzieren ist.

Die Überprüfung der Zonen 1 – 3 wurde nun abgeschlossen. Die Gesamtkosten dafür belaufen sich auf € 120.491,85.

Für die Finanzierung der Durchführung der Zonenplanüberprüfungen wurde in der Gemeinderatssitzung am 10.12.2015 ein Darlehen in Höhe von € 106.220,-- mit einer Laufzeit von 10 Jahren bei der Sparkasse Weyer aufgenommen.

Es ist nun notwendig dieses Darlehen um € 14.271,85 zu erhöhen.

Die Konditionen bleiben laut Darlehensvertrag unverändert. (6-Monats-EURIBOR, Aufschlag 0,75%)

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den betreffenden Darlehensvertrag (Kreditserhöhung) der Sparkasse Weyer vom 25.08.2017 zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 5 Abwasserentsorgung Weyer, Zonenplan, Zonen 1 bis 3, Sanierungen, Aufnahme eines Darlehens

Erläuterung:

Mit Erlass der IKD vom 25.06.2014, IKD-2013-222881/37-Sec, wird mitgeteilt, dass Abgangsgemeinden die Kosten der Zonenplanüberprüfungen über den aoH durch Aufnahme eines Darlehens (Laufzeit 10 Jahre) zu finanzieren haben.

In Bezug auf die Abwicklung der anfallenden Sanierungskosten gibt Herr Secklehner, IKD, die Auskunft, dass es sich bei Sanierungsmaßnahmen im Zuge der Zonenplanüberprüfungen um wertsteigernde bzw. werterhaltende Maßnahmen handelt. Diese Kosten sind daher über den aoH abzuwickeln und mittels Aufnahme eines (genehmigungsfreien) Siedlungswasserbau-Darlehens mit einer Laufzeit von 33 Jahren zu finanzieren.

Die für das gegenständliche Projekt geltenden Auftragsvergaben, wurden in der Sitzung des Gemeinderates am 5.7.2017 und in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 4.5.2017 beschlossen.

Zur Darlehensausschreibung wurden folgende Institute eingeladen:

- Allg. Sparkasse Oö., Weyer
- Raiffeisenbank Weyer
- BAWAG PSK, Wien
- Volksbank Niederösterreich AG, Waidhofen

Die BAWAG PSK hat kein Angebot gelegt. Die Angebote der Sparkasse, der Raiffeisenbank und der Volksbank NÖ sind zeitgerecht eingelangt.

Für dieses Siedlungs-Wasserbau-Darlehen, € 380.694,51, Laufzeit 33 Jahre, liegen folgende Angebote vor:

| Anbotsteller | Darlehenshöhe | Zinssatz | Anmerkungen |
|----------------------------|----------------------|--|--|
| Allgemeine Sparkasse Weyer | 380.694,51 | 3 MonEuribor -0,329 % + Marge: 0,990 % 6 MonEuribor -0,273 % + Marge: 0,900 % Stichtag EURIBOR 28.08.2017 | Sideletter Angebot 2 Tilgungspläne Befristung der Marge auf 10 Jahre, danach neue Aufschlagsverhandlungen, bei keiner Einigung: Fälligstellung des Darlehens bei neg. Zinssatz wird der Wert 0 als Ausgang angesehen |

| | | | |
|--------------------------|------------|--|---|
| | | | |
| Raiffeisenbank Weyer | 380.694,51 | 6 MonEuribor -0,273 % + Marge: 0,850 % Stichtag EURIBOR 28.08.2017 | Begleitschreiben Angebot Tilgungsplan Bei Veränderungen der für die Kalkulation maßgeb. Bedingungen ist die RAIBA Bausparkasse berechtig den Aufschlag anzupassen. ein neg. Zinssatz wird bei der Berechnung der Marge <i>nicht</i> berücksichtigt |
| BAWAG PSK Wien | 380.694,51 | Kein Angebot gelegt | |
| Volksbank Waidhofen/Ybbs | 380.694,51 | 6 MonEuribor -0,273 % + Marge: 1,375 % Laufzeit 30 Jahre (angefragt: 33 Jahre) Stichtag EURIBOR 30.08.2017 Fixzinsvariante: 2,15 % befr. auf 20 Jahre (nicht ange- fragt) | 2 Angebote 2 Tilgungspläne bei neg. Zinssatz wird der Wert 0 als Ausgang angesehen |

Die Sparkasse Weyer befristet die Marge beim 3MonEuribor bis 30.11.2027 und beim 6MonEuribor bis 28.02.2028. Wird keine neue Marge vereinbart, kann das Darlehen laut Vertrag fällig gestellt werden.

Einen ähnlichen Vertragsbestandteil hat die Raiffeisen Bausparkasse, indem sie festlegt, dass sie bei Veränderungen der für die Kalkulation maßgeb. Bedingungen **berechtig ist** den Aufschlag anzupassen.

Debatte:

GV DI Herbert Matzenberger teilt mit, dass seine Fraktion der Raiffeisenbank den Vorzug gibt, weil sie ein besseres Angebot gestellt hat und ein Weyrer Unternehmen ist.

GV Albert Aigner weist darauf hin, dass laut Amtsvortrag der negative Euribor nur bei der Raiffeisenbank akzeptiert wird.

AL Michael Schachner erklärt, dass dies ein Fehler im Amtsvortrag ist und dieser korrigiert wird. Er verweist auf das Angebot der Raiffeisenbank.

GR Karl Haidinger unterstreicht, dass, außer dem Zinssatz, der Unterschied in der Marge liegt, diese ist bei der Raiffeisenbank Weyer am besten.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, das Darlehen für die Finanzierung der Durchführung der Sanierungen laut Zonenplanüberprüfungen 1-3, in Höhe von € 380.694,51, aufgrund der vorstehend genannten Konditionen, auf Basis 6-Monats-EURIBOR + Zinsaufschlag 0,85 %, an die Raiffeisenbank Weyer zu vergeben. Bei einem „EURIBOR Minus“ wird zur Berechnung der Marge der Wert Null herangezogen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 6 Wasserverband Gaflenztal, Kanalsanierungen lt. Zonenplan, Haftungsübernahme

Erläuterung:

Laut Zonenplan muss eine Überprüfung der Kanalisationsanlage des Verbandes mittels Kamerabefahrung in regelmäßigen Zeitabständen durchgeführt werden. Die festgestellten Mängel wurden klassifiziert und sind jetzt zu beheben. Die Sanierungskosten der Verbandskanalisation werden auf € 200.000,00 geschätzt, davon ist der Anteil der Marktgemeinde Weyer 64,43 % bzw. € 128.860,00.

Die Geschäftsführung des Verbandes fragte bei sechs Banken an (Sparkasse, Raiba Weyer, Unicredit, VolksbankNÖ, BAWAG, Hypo).

Nach Prüfung der Angebote durch die Geschäftsführung wird als Bestbieter die Bank Austria AG mit folgenden Konditionen festgestellt:

Aufschlag auf den 3-M-Euribor +0,88%, Mindestzinssatz 0,88%.

Mit Schreiben v. 24.08.2017 bestätigt die IKD, dass die Vorprüfung der Vertragsentwürfe für Darlehensvertrag und Haftungsübernahme keine Beanstandung ergeben hat.

Die Bürgschaftserklärung liegt der Beratung und Beschlussfassung im Gemeinderat zugrunde und soll in dieser Form angenommen werden.

Die Haftungsübernahme bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Die Bürgschaftserklärung wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Marktgemeinde Weyer
Marktplatz 8, 3335 Weyer

Bürgschaftserklärung

der Marktgemeinde Weyer, Marktplatz 8, 3335 Weyer, im Folgenden „Bürge“,

an die UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien, im Folgenden „Gläubiger“

1. Der Bürge hat Kenntnis von dem zwischen dem **Wasserverband Gafiental** (im Folgenden „Verband“ oder „Hauptschuldner“) und dem Gläubiger abgeschlossenen Darlehensvertrag Nr. **10021 388 532** vom **25.08.2017** über **EUR 200.000,-** und den daraus resultierenden vertraglichen Verbindlichkeiten des Hauptschuldners (im Folgenden „Gesicherte Verbindlichkeit“). Die Gesicherte Verbindlichkeit beträgt in Summe Euro zweihunderttausend.
2. Dies vorausgeschickt übernimmt der Bürge dem Gläubiger gegenüber die Haftung als Bürge und Zahler im Sinne des §1357 ABGB bis zu einem Teilbetrag von **EUR 128.860,- (64,43%)** für die Erfüllung der Gesicherten Verbindlichkeit durch den Verband.
3. Jede Haftung aus dieser Bürgschaft erlischt, wenn und insoweit der Bürge daraus nicht bis **01.04.2051** schriftlich (Telefax oder e-mail genügen nicht) auf Zahlung in Anspruch genommen wird. Für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang des Zahlungsbegehrens beim Bürgen maßgeblich.
4. Wird der Bürge vom Gläubiger in Anspruch genommen, tritt der Bürge insoweit in die Rechte des Gläubigers ein und ist befugt, vom Verband den Ersatz der bezahlten Schuld zu fordern. Der Gläubiger ist verpflichtet, dem Bürgen alle vorhandenen Rechtsbehelfe und weiteren Sicherheiten zu übertragen, letztere erst dann, wenn der Gläubiger vollständig befriedigt wurde.
5. Sämtliche Änderungen der Gesicherten Verbindlichkeit, dazu gehört auch die Stundung oder die Freilassung anderer Sicherheiten bedürfen der vorhergehenden Zustimmung des Bürgen, widrigenfalls sie ihm gegenüber nicht wirksam werden.
6. Der Gläubiger ist verpflichtet dem Bürgen binnen 3 Bankarbeitstagen nach Aufforderung Auskunft über den Stand der Gesicherten Verbindlichkeit zu erteilen.
7. Die Bürgschaft bleibt bei einer Änderung der Rechtsform des Hauptschuldners unverändert bestehen. Sie besteht auch gegenüber Rechtsnachfolgern des Hauptschuldners fort.
8. Abänderungen und/oder Ergänzungen dieser Bürgschaftserklärung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftlichkeitsgebot. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
9. Diese Bürgschaftserklärung unterliegt ausschließlich dem österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisnormen. Gerichtsstand für alle aus dieser Bürgschaftserklärung allenfalls entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das am Sitz des Bürgen örtlich und sachlich zuständige Gericht.

10. [Diese Erklärung bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung gem. § 85 Abs 3 OÖ GemO 1990 und wird Dritten gegenüber erst mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung rechtswirksam.]

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung am

Weyer, am

.....
Für die **Marktgemeinde Weyer**
der Bürgermeister (Gemeindesiegel)

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die Bürgschaftserklärung zu beschließen sowie die Haftung für das Darlehen des Wasserverbandes Gaflenztal, mit dem Anteil der Marktgemeinde Weyer in Höhe von 64,43 %, d.s. € 128.860,00, bei der Bank Austria AG zu übernehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig angenommen.

TOP. 7 Umfahrung Weyer, Bodensondierungsarbeiten durch das Land Oö auf Grundstücksflächen der Marktgemeinde Weyer, Gestattungsvereinbarungen

Erläuterung:

Das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Geoinformation und Liegenschaft, Liegenschaftsmanagement, beabsichtigt im Oktober 2017 Bodensondierungsarbeiten für das Bauvorhaben „Umfahrung Weyer“ durchzuführen. Bezüglich der betroffenen Grundstücksflächen der Marktgemeinde Weyer wurden Gestattungsvereinbarungen vorgelegt, die vom Gemeinderat zu behandeln sind.

Gegenstand ist der Abschluss von zwei Vereinbarungen für die vorübergehenden Grundbeanspruchungen zur Durchführung von Bodensondierungen für die Durchführung von Vorarbeiten für das Bauvorhaben „Umfahrung Weyer“ im Gebiet der Marktgemeinde Weyer.

Unter Bodensondierungen im Sinne der vorliegenden Vereinbarungen werden die Untersuchung der geologischen Untergrundverhältnisse (spezifischer als die bereits durchgeführte erste Bohrkampagne aus dem Jahre 2003) und die dafür erforderlichen Kernbohrungen mittels Ausbau mit Extensometer /Inklinometer, Kernbohrungen, Sondierungsschlitze, Rammsondierungen sowie Drucksondierungen (CPT) verstanden. Im Zuge dieser 2. Erkundungsmaßnahmen finden auch Untersuchungen betreffend der Deponieverordnung statt.

Die Bodensondierungen werden mit Bohrgeräten durchgeführt, welche auf Lastkraftwagen (LKW, Bagger, Unimog und Anhängern) montiert sind. Das Aufstellen der Baufahrzeuge zur Durchführung der Arbeiten ist soweit als möglich auf öffentlichen Grundflächen geplant, sodass die Inanspruchnahme von privaten Grundflächen so gering als möglich gehalten wird. Soweit in den Bohrlöchern Messungen durchgeführt werden müssen, wird ein Rohr in die Bohrlöcher eingeführt, welches künftig über die Geländeoberkante hinausragt. Diese Messpunkte bleiben während der prognostizierten Bauphase voraussichtlich auf 5 Jahre bestehen, wobei Messungen in regelmäßigen Abständen vorgesehen sind.

Weitere Details sind den beiliegenden Vereinbarungen zu entnehmen. Diese werden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

a) Marktgemeinde Weyer, öffentl. Gut, Durchführung von Bodensondierungen:

Landesstraße B 121, Weyerer Straße,
Baulos Umfahrung Weyer
Marktgemeinde Weyer öffentl. Gut
Durchführung von Bodensondierungen

Niederschrift

aufgenommen am 11. **September** 2017 in der Marktgemeinde Weyer

Anwesend:

Vom Amt der Oö. Landesregierung:
Abteilung Brücken- und Tunnelbau:

Ing. Rudolf Simader
Bruno Standhartinger

Als Grundeigentümer:

Marktgemeinde Weyer
Marktplatz 8, 3335 Weyer

I. Gegenstand

ist der Abschluss einer Vereinbarung für die vorübergehenden Grundbeanspruchungen zur Durchführung von Bodensondierungen für die Durchführung von Vorarbeiten für das Bauvorhaben "**Umfahrung Weyer**" mit der damit einhergehenden teilweisen Umlegung der Landesstraße B 121, Weyerer Straße, im Gebiet der Marktgemeinde Weyer.

II. Durchführung von Bodensondierungsarbeiten

Unter Bodensondierungen im Sinne dieser Vereinbarung werden die Untersuchung der geologischen Untergrundverhältnisse (spezifischer als die bereits durchgeführte erste Bohrkampagne aus dem Jahre 2003) und die dafür erforderlichen Kernbohrungen mittels Ausbau mit Extensometer / Inklinometer, Kernbohrungen, Sondierungsschlitz, Rammsondierungen sowie Drucksondierungen (CPT) verstanden. Im Zuge dieser 2. Erkundungsmaßnahmen finden auch Untersuchungen betreffend der Deponieverordnung statt.

Die Bodensondierungen werden mit Bohrgeräten durchgeführt, welche auf Lastkraftwagen (LKW, Bagger, Unimog und Anhängern) montiert sind. Das Aufstellen der Baufahrzeuge zur Durchführung der Arbeiten ist soweit als möglich auf öffentlichen Grundflächen geplant, sodass die Inanspruchnahme von privaten Grundflächen so gering als möglich gehalten wird.

Soweit in den Bohrlöchern Messungen durchgeführt werden müssen, wird ein Rohr in die Bohrlöcher eingeführt, welches künftig über die Geländeoberkannte hinausragt. Diese Messpunkte bleiben während der prognostizierten Bauphase voraussichtlich auf 5 Jahre bestehen, wobei Messungen in regelmäßigen Abständen vorgesehen sind. Unter Punkt VI. werden für die Grundeigentümer die genaueren Daten festgelegt.

III. Die Bodensondierungen werden unter nachstehenden Voraussetzungen bzw. Bedingungen durchgeführt:

- Die vorübergehende Grundbeanspruchung erfolgt nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß und unter möglicher Schonung dieser Flächen.
- Falls erforderlich ist vor Beginn der Bodensondierungsarbeiten an umliegenden Objekten und Hausbrunnen eine Beweissicherung auf Kosten der Landesstraßenverwaltung durchzuführen.
- Nach Durchführung der Bodensondierungen werden die Bohrstellen bzw. die dafür erforderlichen Manipulationsflächen von allen Fremdmaterialien geräumt. Eingetretene Flurschäden durch den Einsatz von Baumaschinen werden nach Abschluss der Bodensondierungen umgehend saniert und die Flächen wieder in einem dem vorherigen entsprechenden Zustand versetzt (= ordnungsgemäß rekultiviert). Die Übergabe ist niederschriftlich zu protokollieren.
- Allenfalls durch die Maßnahmen hervortretende vermögensrechtliche Nachteile (Flurschäden, Schäden an baulichen Anlagen, etc.), sind sofern diese nicht bauseits umgehend wieder hergestellt werden können, entsprechend den Richtlinien der Landwirtschaftskammer oder nach Begutachtung durch einen Sachverständigen zu entschädigen.
- Sollten landwirtschaftliche Wege bzw. Zufahrtswege durch das Befahren mit Bohrgeräten beschädigt werden, so sind diese wieder instand zu setzen.
- Sollten Bohrungen als Pegel ausgebaut werden, gestattet der Vertragspartner der Landesstraßenverwaltung bzw. deren beauftragten Person ohne weitere Zustimmung den Zutritt zum Pegel um geologische bzw. hydrogeologische Beweissicherungen (Messungen erfolgen quartalsmäßig bzw. monatlich) durchführen zu können.

IV. Rücktrittsrecht

Hinweis gemäß § 3 Abs. 1 Konsumentenschutzgesetz (Rücktrittsrecht):

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags, (...). Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss (...) zu; wenn der Unternehmer die Urkundenausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde erhält. (...).

Nach § 3 Abs. 4 Konsumentenschutzgesetz ist die Erklärung des Rücktritts an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.“;

V.

- Die vereinbarten Entschädigungen werden in nachstehender Weise bezahlt:
Alle Kosten werden binnen 8 Wochen nach allseitiger Unterfertigung der Vereinbarung

ausbezahlt. In sämtlichen dieser Vereinbarung angeführten Entschädigungsbeträgen ist eine gegebenenfalls zu entrichtende Umsatz- oder Mehrwertsteuer bereits enthalten.

- Die vorübergehende Übergabe der Grundflächen erfolgt mit dem Tag der allseitigen Unterfertigung dieser Vereinbarung. Ab diesem Tag kann mit den Arbeiten begonnen werden.
- Das Original dieser Vereinbarung ist für die Landesstraßenverwaltung bestimmt, die Grundeigentümer erhalten je eine Abschrift hiervon.
- Die nachstehend unter Punkt VII. angeführten Grundeigentümer stimmen der vorübergehenden Grundbeanspruchung zu.
- Die Grundeigentümer werden von der vorübergehenden Grundinanspruchnahme zeitgerecht informiert.
- Die Grundeigentümerin nimmt zu Kenntnis, dass in dieser Vereinbarung ausschließlich die vorübergehende Grundbeanspruchung für die Bodensondierungen geregelt wird. Die Grundeigentümerin nimmt weiter zur Kenntnis, dass unabhängig davon, noch zumindest eine Grundeinlöseverhandlung stattfinden wird und mit seiner Zustimmung zur Bodensondierung dem Ergebnis dieser Grundeinlöseverhandlung nicht vorgegriffen wird.

VI.

Marktgemeinde Weyer Markt – öffentliches Gut, Marktplatz 8, 3335 Weyer, ist alleinige Eigentümerin der Liegenschaft EZ. 808, bestehend unter anderem aus den Grundstücken Nr. 798/2, 801/4, 801/3 und 805/21, KG. 49323 Weyer.

Nach Besichtigung der betroffenen Grundflächen in der Natur sowie nach Erörterung der Sach- und Rechtslage und des Bauvorhabens schließt das Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung mit der Grundeigentümerin in Anerkennung der vorstehenden Voraussetzungen und Bedingungen nachstehende Vereinbarung ab:

Für die Durchführung von Bodensondierungen werden aus

- Grundstück 435/1 Flächen im Ausmaß von 240 m² ✓
- Grundstück 801/4 Flächen im Ausmaß von 15 m² ✓
- Grundstück 801/3 Flächen im Ausmaß von 15 m² ✓
- Grundstück 798/2 Flächen im Ausmaß von 30 m² und aus dem ✓
- Grundstück 805/21 Flächen im Ausmaß von 30 m² ✓

vorübergehend in Anspruch genommen. Diesen vorübergehenden Grundbeanspruchungen wird unentgeltlich zugestimmt.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass Kernbohrungen, Drucksondierungen und Rammsondierungen durchgeführt werden.

Wir nehmen weiter zur Kenntnis, dass auf den ho. angeführten Grundstücken zumindest 2 Messpunkte während der prognostizierten Bauphase voraussichtlich auf 5 Jahre bestehen bleiben und Messungen in regelmäßigen Abständen vorgesehen sind.

Die genaue Beschreibung der situationsbezogenen Bodensondierungsmaßnahmen ist in den beiliegenden Aufschlussdatenblättern KB07/17, KB19/17, CPT08/17 und RS05/17 festgehalten.

Die vorübergehenden Grundbeanspruchungen wurden in der Gemeinderatssitzung vom _____ unter TOP _____ beschlossen.

Das Verhandlungsergebnis wird von den Vertretern der Landesstraßenverwaltung zur Kenntnis genommen. Den Forderungen der Grundeigentümer wird entsprochen.

Die vorstehende Vereinbarung wird vom Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung, vertragsmäßig angenommen

Linz, am

Für das Land Oberösterreich
Landesstraßenverwaltung
In Vollmacht

b) Marktgemeinde Weyer, öffentl. Gut, Durchführung von Bodensondierungen:

**Abteilung Geoinformation und Liegenschaft
Liegenschaftsmanagement**



**LAND
OBERÖSTERREICH**

**Landesstraße B 121, Weyerer Straße,
Baulos Umfahrung Weyer
Marktgemeinde Weyer
Durchführung von Bodensondierungen**

Niederschrift

aufgenommen am 11. **September** 2017 in der Marktgemeinde Weyer

Anwesend:

Vom Amt der Oö. Landesregierung:
Abteilung Brücken- und Tunnelbau:

Ing. Rudolf Simader
Bruno Standhartinger

Als Grundeigentümer:

Marktgemeinde Weyer
Marktplatz 8, 3335 Weyer

I. Gegenstand

ist der Abschluss einer Vereinbarung für die vorübergehenden Grundbeanspruchungen zur Durchführung von Bodensondierungen für die Durchführung von Vorarbeiten für das Bauvorhaben "**Umfahrung Weyer**" mit der damit einhergehenden teilweisen Umlegung der Landesstraße B 121, Weyerer Straße, im Gebiet der Marktgemeinde Weyer.

II. Durchführung von Bodensondierungsarbeiten

Unter Bodensondierungen im Sinne dieser Vereinbarung werden die Untersuchung der geologischen Untergrundverhältnisse (spezifischer als die bereits durchgeführte erste Bohrkampagne aus dem Jahre 2003) und die dafür erforderlichen Kernbohrungen mittels Ausbau mit Extensometer / Inklinometer, Kernbohrungen, Sondierungsschlitze, Rammsondierungen sowie Drucksondierungen (CPT) verstanden. Im Zuge dieser 2. Erkundungsmaßnahmen finden auch Untersuchungen betreffend der Deponieverordnung statt.

Die Bodensondierungen werden mit Bohrgeräten durchgeführt, welche auf Lastkraftwagen (LKW, Bagger, Unimog und Anhängern) montiert sind. Das Aufstellen der Baufahrzeuge zur Durchführung der Arbeiten ist soweit als möglich auf öffentlichen Grundflächen geplant, sodass die Inanspruchnahme von privaten Grundflächen so gering als möglich gehalten wird.

Soweit in den Bohrlöchern Messungen durchgeführt werden müssen, wird ein Rohr in die Bohrlöcher eingeführt, welches künftig über die Geländeoberkante hinausragt. Diese Messpunkte bleiben während der prognostizierten Bauphase voraussichtlich auf 5 Jahre bestehen, wobei Messungen in regelmäßigen Abständen vorgesehen sind. Unter Punkt VI. werden für die Grundeigentümer die genaueren Daten festgelegt.

III. Die Bodensondierungen werden unter nachstehenden Voraussetzungen bzw. Bedingungen durchgeführt:

- Die vorübergehende Grundbeanspruchung erfolgt nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß und unter möglicher Schonung dieser Flächen.
- Falls erforderlich ist vor Beginn der Bodensondierungsarbeiten an umliegenden Objekten und Hausbrunnen eine Beweissicherung auf Kosten der Landesstraßenverwaltung durchzuführen.
- Nach Durchführung der Bodensondierungen werden die Bohrstellen bzw. die dafür erforderlichen Manipulationsflächen von allen Fremdmaterialien geräumt. Eingetretene Flurschäden durch den Einsatz von Baumaschinen werden nach Abschluss der Bodensondierungen umgehend saniert und die Flächen wieder in einem dem vorherigen entsprechenden Zustand versetzt (= ordnungsgemäß rekultiviert). Die Übergabe ist niederschriftlich zu protokollieren.
- Allenfalls durch die Maßnahmen hervortretende vermögensrechtliche Nachteile (Flurschäden, Schäden an baulichen Anlagen, etc.), sind sofern diese nicht bauseits umgehend wieder hergestellt werden können, entsprechend den Richtlinien der Landwirtschaftskammer oder nach Begutachtung durch einen Sachverständigen zu entschädigen.
- Sollten landwirtschaftliche Wege bzw. Zufahrtswege durch das Befahren mit Bohrgeräten beschädigt werden, so sind diese wieder instand zu setzen.
- Sollten Bohrungen als Pegel ausgebaut werden, gestattet der Vertragspartner der Landesstraßenverwaltung bzw. deren beauftragten Person ohne weitere Zustimmung den Zutritt zum Pegel um geologische bzw. hydrogeologische Beweissicherungen (Messungen erfolgen quartalsmäßig bzw. monatlich) durchführen zu können.

IV. Rücktrittsrecht

Hinweis gemäß § 3 Abs. 1 Konsumentenschutzgesetz (Rücktrittsrecht):

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags, (...). Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss (...) zu; wenn der Unternehmer die Urkundenausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde erhält. (...).

Nach § 3 Abs. 4 Konsumentenschutzgesetz ist die Erklärung des Rücktritts an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.;

V.

- Die vereinbarten Entschädigungen werden in nachstehender Weise bezahlt:
Alle Kosten werden binnen 8 Wochen nach allseitiger Unterfertigung der Vereinbarung ausbezahlt. In sämtlichen dieser Vereinbarung angeführten Entschädigungsbeträgen ist eine gegebenenfalls zu entrichtende Umsatz- oder Mehrwertsteuer bereits enthalten.

- Die vorübergehende Übergabe der Grundflächen erfolgt mit dem Tag der allseitigen Unterfertigung dieser Vereinbarung. Ab diesem Tag kann mit den Arbeiten begonnen werden.
- Das Original dieser Vereinbarung ist für die Landesstraßenverwaltung bestimmt, die Grundeigentümer erhalten je eine Abschrift hiervon.
- Die nachstehend unter Punkt VII. angeführten Grundeigentümer stimmen der vorübergehenden Grundbeanspruchung zu.
- Die Grundeigentümer werden von der vorübergehenden Grundinanspruchnahme zeitgerecht informiert.
- Die Grundeigentümerin nimmt zu Kenntnis, dass in dieser Vereinbarung ausschließlich die vorübergehende Grundbeanspruchung für die Bodensondierungen geregelt wird. Die Grundeigentümerin nimmt weiter zur Kenntnis, dass unabhängig davon, noch zumindest eine Grundeinlöseverhandlung stattfinden wird und mit seiner Zustimmung zur Bodensondierung dem Ergebnis dieser Grundeinlöseverhandlung nicht vorgegriffen wird.

VI.

Marktgemeinde Weyer, Marktplatz 8, 3335 Weyer, ist alleinige Eigentümerin der Liegenschaft EZ. 50, bestehend unter anderem aus den Grundstücken Nr. 263/1 und 263/2, der EZ. 167, bestehend unter anderem aus dem Grundstück Nr. 335, der EZ. 476, bestehend unter anderem aus den Grundstücken Nr. 416 und 434/1, der EZ. 674, bestehend unter anderem aus dem Grundstück Nr. 435/1, der EZ. 9, bestehend unter anderem aus dem Grundstück Nr. 373/1 der EZ. 218, bestehend unter anderem aus dem Grundstück Nr. 366/7 und der EZ. 245, bestehend unter anderem aus dem Grundstück Nr. 520/1, jeweils KG. 49323 Weyer.

Nach Besichtigung der betroffenen Grundflächen in der Natur sowie nach Erörterung der Sach- und Rechtslage und des Bauvorhabens schließt das Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung mit der Grundeigentümerin in Anerkennung der vorstehenden Voraussetzungen und Bedingungen nachstehende Vereinbarung ab:

Für die Durchführung von Bodensondierungen werden aus

Grundstück 263/1 (EZ. 50) Flächen im Ausmaß von 50 m² ✓
 Grundstück 263/2 (EZ. 50) Flächen im Ausmaß von 15 m² ✓
 Grundstück 335 (EZ. 167) Flächen im Ausmaß von 30 m² ✓
 Grundstück 372 (EZ. 674) Flächen im Ausmaß von 15 m² ✓
 Grundstück 373/1 (EZ. 9) Flächen im Ausmaß von 100 m² ✓
 Grundstück 366/7 (EZ. 218) Flächen im Ausmaß von 50 m² ✓
 Grundstück 416 (EZ. 476) Flächen im Ausmaß von 260 m² ✓
 Grundstück 434/1 (EZ. 476) Flächen im Ausmaß von 125 m² ✓
 Grundstück 435/1 (EZ. 674) Flächen im Ausmaß von 290 m² und aus dem ✓
 Grundstück 520/1 (EZ. 245) Flächen im Ausmaß von 50 m² ✓

vorübergehend in Anspruch genommen. Diesen vorübergehenden Grundbeanspruchungen wird unentgeltlich zugestimmt.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass Suchschlitze gegraben, Kernbohrungen, Drucksondierungen und Rammböhrsondierungen durchgeführt werden.

Wir nehmen weiter zur Kenntnis, dass auf den ho. angeführten Grundstücken zumindest 8 Messpunkte während der prognostizierten Bauphase voraussichtlich auf 5 Jahre bestehen bleiben und Messungen in regelmäßigen Abständen vorgesehen sind.

Für die Durchführung der erforderlichen Bodensondierungsarbeiten müssen 5 lfm Hecke entfernt werden. Nach Abschluss der Bodensondierungen ist auf Kosten der Abt. Brücken- und Tunnelbau eine Ersatzpflanzung durchzuführen.

Die genaue Beschreibung der situationsbezogenen Bodensondierungsmaßnahmen sind in den beiliegenden Aufschlussdatenblätter Nr. KB05/17, CPT01/17, CPT03/17, KB07/17, KB08/17, KB09/17, RS08/17, CPT04/17, KB12/17, KB18/17, RS18/17, S28/17, S04/17, S05/17, S32/17, RS03/17 und RS19/17 festgehalten.

Die vorübergehenden Grundbeanspruchungen wurden in der Gemeinderatssitzung vom _____ unter TOP _____ beschlossen.

Das Verhandlungsergebnis wird von den Vertretern der Landesstraßenverwaltung zur Kenntnis genommen. Den Forderungen der Grundeigentümer wird entsprochen.

Die vorstehende Vereinbarung wird vom Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung, vertragsmäßig angenommen

Linz, am

Für das Land Oberösterreich
Landesstraßenverwaltung
In Vollmacht

Debatte:

GR Karl Haidinger erkundigt sich über die genannten Grundstücke und möchte wissen in welchem Zeitraum diese Arbeiten durchgeführt werden.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die betroffenen Grundstücke sich entlang der Umfahrungstrasse befinden (Bereich Dienstleistungszentrum, Hollensteiner Straße, Ebenen Felder und A 1 Tankstelle). Die Bohrpunkte werden in Abständen von ca. 50 bis 100 m entlang der Trasse gesetzt. Bürgermeister Gerhard Klaffner sagt, dass das Land die Bohrungen ursprünglich Mitte/Ende September vorgesehen hat. Für ihn ist es aber wichtig, dass für das Vorhaben ein Gemeinderatsbeschluss vorliegt, daher wird sich der Bohrbeginn voraussichtlich auf Ende Oktober verschieben.

GV DI Herbert Matzenberger fragt, ob außer dem Dienstleistungszentrum noch andere Gemeindeobjekte davon betroffen sind.

Bürgermeister Gerhard Klaffner sagt, dass u.a. die Volksschule, der Kindergarten mit Spielplatz, die Schrebergartensiedlung und die Lawog-Bauten betroffen sind.
Für die Gemeinderäte besteht nach telefonischer Voranmeldung jederzeit die Möglichkeit Einsicht in die detaillierteren Planunterlagen (Lage der Bohrpunkte) zu nehmen.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, vorstehende Gestattungsvereinbarungen mit dem Amt der Oö. Landesregierung, bezüglich der Bodensondierungsarbeiten auf Grundstücksflächen der Marktgemeinde Weyer, in Zusammenhang mit dem Bauvorhaben „Umfahrung Weyer“, zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 22 : 1 Stimmen beschlossen.

Enthaltung: GR Sabine Rußegger (ÖVP)

TOP. 8 Oberer Kirchenweg/Oberer Markt, Schenkung, Grdst.-Nr. .142 u. 253/2, KG Weyer / Abtretung i.d. öffentl. Gut, Grdst.-Nr. 251 (Teil), KG Weyer (Röm. Kath. Pfarre Weyer)

Erläuterung:

Die Marktgemeinde Weyer hat auf dem Grdst. 251, KG Weyer, Besitzer Pfarre Weyer, einen Gehsteig entlang der B121 Weyrer Straße errichtet.

Die Pfarre Weyer ist mit folgendem Ansuchen an die Gemeinde herangetreten:

- 1) Schenkung der Grundstücke .142 und 253/2, KG Weyer im Ausmaß von insgesamt 50 m² (ehem. Kriegerdenkmal / Gartenpavillion)
- 2) Abtritt des Grundstückteils von Parz. 251, KG Weyer im Ausmaß von 105 m² (errichteter Gehsteig) in das öffentliche Gut der Gemeinde

Bereits in der GRS am 05.07.2017 wurde ein diesbezüglicher Kaufvertrag beschlossen. Aufgrund eines Schreibfehlers, wurden aber im Kaufvertrag die m² des Gehsteigs falsch angegeben. Auf Anregung der Pfarre wird nun auch die Art des Vertrages geändert (Schenkungsvertrag). Der Vertrag ist neuerlich zu beschließen.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 16.05.2017 und 12.09.2017 mit dieser Angelegenheit befasst und schlägt dem Gemeinderat vor, den Schenkungsvertrag zu beschließen.

Der Schenkungsvertrag wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Schenkungsvertrag – siehe Beilage

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den gegenständlichen Schenkungsvertrag zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 9 Oberer Kirchenweg, Grdst.-Nr. 805/17, KG Weyer, Übernahme in das öffentliche Gut, Verordnung

Erläuterung:

Aufgrund des Schenkungsvertrages zwischen der Marktgemeinde Weyer und der Röm.-kath. Pfarre Weyer wurden 105 m² der Grundparzelle 251, KG Weyer durch die Pfarre Weyer an die Marktgemeinde Weyer abgetreten.
Die Grundstücksteile werden in die Gemeindestraße Oberer Kirchenweg übernommen.

Folgende Verordnung für die Übernahme ist daher vom Gemeinderat zu beschließen:

Verordnung

über die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung als Gemeindestraße

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer hat in seiner Sitzung am 21. September 2017 gemäß § 11 (1) O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl. 84/1991 idF 131/1997, iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990, verordnet:

§ 1

Die genaue Lage der zu widmenden Straßenflächen sind aus dem Lageplan der Mayrhofer & Hackl ZT GmbH, Stadtplatz 34, 4400 Steyr vom 13.06.2017 im Maßstab 1:250 zu ersehen, der beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 2

Die im Plan (§ 1) dargestellten Grundstücksteile befinden sich auf der Grundparzelle 251, KG. Weyer.
Diese Straße wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als Gemeindestraße gemäß § 8 (1) O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl. 84/1991 idF 82/1997, eingereiht.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1190, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Mit freundlichen Grüßen

(Bürgermeister Gerhard Klaffner)

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorstehende Verordnung zur Übernahme Teile der Parzelle Nr 251, KG. Weyer in das öffentliche Gut zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 10 Am Kreuzberg, Grdst.-Nr. 678/23, KG Weyer, Grundstücksverkauf an Ritt, Kaufvertrag

Erläuterung:

Martin und Sandra Ritt, wohnhaft Kalvarienbergstraße 7/1, 3335 Weyer, beabsichtigen die Bauparzelle Nr. 678/23 im Ausmaß von 606 m² zu erwerben.

Der Kaufpreis beträgt € 49,--/m², das sind € 29.694,-- (zzgl. Anschließungskosten Energie AG/Telekom). Der Grundkauf ist mit einem Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht verbunden.

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 12.09.2017 dem Gemeinderat den Grundverkauf empfohlen.

Der Bürgermeister bringt den vorliegenden Kaufvertrag vollinhaltlich zur Kenntnis.

Kaufvertrag – siehe Beilage

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den vorliegenden Kaufvertrag, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Weyer und Martin und Sandra Ritt, zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig angenommen.

TOP. 11 Marktgemeinde Altenmarkt, Grdst.-Nr. 27 u. 29 (Teil), KG Altenmarkt, Tauschvertrag

Erläuterung:

Die Marktgemeinde Altenmarkt bei Sankt Gallen ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 374 KG 67101 Altenmarkt, bestehend aus dem Grundstück 27 im unverbürgten Gesamtausmaß von 1955 m².

Die Miteigentumsgemeinschaft Marktgemeinde Altenmarkt bei Sankt Gallen und Marktgemeinde Weyer ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 78 KG 67101 Altenmarkt, und zwar die Marktgemeinde Altenmarkt bei Sankt Gallen zu ideellen 43/100 Anteilen und die Marktgemeinde Weyer ist zu ideellen 57/100 Anteilen, bestehend aus dem Grundstück 29 im unverbürgten Gesamtausmaß von 1860 m².

Zum Zweck der Errichtung von Gemeindewohnungen auf dem Grundstück 27, EZ 374 KG 67101 Altenmarkt, ersucht die Marktgemeinde Altenmarkt um folgende Tauschvereinbarung.

- 1) Die Marktgemeinde Altenmarkt bei Sankt Gallen tauscht und übergibt an die Miteigentumsgemeinschaft Marktgemeinde Altenmarkt bei Sankt Gallen und Marktgemeinde Weyer (als Miteigentümer der EZ 78 KG 67101 Altenmarkt) und diese übernimmt im Tauschwege von Ersterer in ihr Miteigentum das neu vermessene Trennstück 4 des Grundstücks 27 KG 67101 Altenmarkt im Ausmaß von 1 m², und zwar die Marktgemeinde Altenmarkt bei Sankt Gallen zu ideellen 43/100 Anteilen und die Marktgemeinde Weyer zu ideellen 57/100 Anteilen unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Grundstück 29 KG 67101 Altenmarkt.
- 2) Die Miteigentumsgemeinschaft Marktgemeinde Altenmarkt bei Sankt Gallen und Marktgemeinde Weyer tauscht und übergibt an die Marktgemeinde Altenmarkt bei Sankt Gallen und diese übernimmt im Tauschwege von Ersterer in ihr Alleineigentum das neu vermessene Trennstück 2 des Grundstücks 29 KG 67101 Altenmarkt im Ausmaß von 82 m² unter gleichzeitiger Einbeziehung in das neu vermessene Grundstück 27/1 KG 67101 Altenmarkt.

Hinsichtlich des Wertes der Tauschobjekte stellen die Vertragsparteien einvernehmlich nachstehendes fest:

Der Verkehrswert der vertragsgegenständlichen Tauschobjekte wird einvernehmlich mit je Euro 29,00/m² bewertet. Sohın ergeben sich folgende Verkehrswerte:

- Trennstück 2 des Grundstücks 29 KG 67101 Altenmarkt im Ausmaß von 82 m² mit € 2.378,00,

- Trennstück 4 des Grundstücks 27 KG 67101 Altenmarkt im Ausmaß von 1 m² mit € 29,00.

Zum Ausgleich der vorstehenden Wertdifferenz verpflichtet sich die Marktgemeinde Altenmarkt bei Sankt Gallen an die Miteigentumsgemeinschaft Marktgemeinde Altenmarkt bei Sankt Gallen und Marktgemeinde Weyer einen Betrag von € 2.349,00 binnen 14 Tagen nach Verständigung über die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages auf ein noch bekannt zu gebendes Konto der Miteigentumsgemeinschaft zu überweisen.

Der Bauausschuss der Marktgemeinde Weyer hat sich in seiner Sitzung am 12.09.2017 mit der Thematik befasst und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig die Beschlussfassung des Tauschvertrages zu beschließen.

Der gegenständliche Tauschvertrag wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Tauschvertrag (inkl. Vermessungsplan) – siehe Beilage

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den gegenständlichen Tauschvertrag zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 12 Straßensanierungsprogramm 2017, Auftragsvergabe

Erläuterung:

Das Kleinstraßennetz der Marktgemeinde Weyer weist eine überdurchschnittliche Länge von 188 km auf. Große Bereiche unseres Straßennetzes sind in einem sehr schlechten baulichen Zustand.

In den vergangenen Jahren konnten, aufgrund der sehr eingeschränkten finanziellen Mittel der Marktgemeinde Weyer, nur geringe und oberflächliche Instandhaltungsmaßnahmen in Angriff genommen werden.

Auf die bestmögliche Unterstützung der Straßenmeisterei Weyer und des WEV Eisenwurzen konnte ebenfalls immer gezählt werden. Dafür bedanken wir uns.

Gewisse Straßenzüge sind aber mittlerweile in einem sehr schlechten Zustand. Die Wiederherstellung der Verkehrssicherheit hat bei vielen Bereichen Priorität.

Aus diesem Grund wurden im Herbst 2014, gemeinsam mit Straßenmeister Werner Schürhagl, sämtliche Gemeindestraßen befahren und von ihm fachlich bewertet. Eine detaillierte Kostenaufstellung über die notwendigen Sanierungsmaßnahmen, gereiht nach der Dringlichkeit der Instandsetzung, wurde vom Straßenmeister erstellt. Die geschätzten Gesamtkosten für das mehrjährige Straßensanierungsprogramm ab 2016 belaufen sich auf ca. € 1,9 Mio. brutto.

Für das Jahr 2017 stehen lt. mündlicher Zusage von Fr. LR Birgit Gerstorfer vom 17.05.2017 (Sprechtagestermin) Geldmittel in Höhe von € 93.100 zur Verfügung.

Bereits in der Sitzung des Bauausschusses am 16.09.2016 wurde dem Gemeinderat empfohlen im Jahr 2017

- den Gehweg Kalvarienberg (€ 27.012,48) sowie
- die Platzergasse (€ 66.085,51)

zu sanieren. Die diesbezüglichen Auftragsvergaben wurden in der GRS am 05.07.2017 beschlossen.

Mittlerweile ist der Finanzierungsplan für das Straßenbauprogramm 2017 eingelangt. Der Marktgemeinde Weyer stehen nunmehr € 118.500 zur Verfügung.

In der Sitzung des Bauausschusses am 12.09.2017 wurde dem Gemeinderat empfohlen im Jahr 2017 zusätzlich die Gemeindestraße Mühlein „Auffahrt Prüller/Wurz“ zu einem Pauschalpreis v. € 24.500 brutto zu sanieren. Somit sind die genehmigten Finanzmittel für das Finanzjahr 2017 ausgeschöpft.

Marktgemeinde Weyer
Marktplatz 8
3335 Weyer

per E-Mail: schachner@weyer.ooe.gv.at

05. September 2017

ANGEBOT Nr.: 2017HFLI2407-A
Bauvorhaben: Mühlein Zufahrt Wurz

Wir danken für die Einladung zur Legung eines Angebotes für das oben angeführtes Bauvorhaben und übermitteln Ihnen nachfolgend das mit unseren Einheitspreisen versehene Leistungsverzeichnis, welches den letztgültigen technischen und vertraglichen ÖNORMEN, im Besonderen der B 2110 sowie der B 2117 zugrundeliegt.

| | | |
|-----------------------------|------------|------------------|
| Angebotssumme netto | EUR | 20.416,67 |
| + 20 % MwSt. | EUR | 4.083,33 |
| Angebotssumme brutto | EUR | 24.500,00 |

Zahlungsbedingungen: innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug nach Erhalt der Rechnung

Bei Anbotlegung sind wir davon ausgegangen, dass das Baugrundrisiko zur Gänze der AG trägt. Weiters weisen wir darauf hin, dass die Pflichten gem. § 23 AWG 2002 idgF für Abfallbesitzer dem AG obliegen. Hinweisend dazu sind im Falle von Entsorgungstätigkeiten im Vorfeld Unterlagen gem. Deponieverordnung 2008 idgF bzw. bei Verwertungstätigkeiten Untersuchungen gem. Bundesabfallwirtschaftsplan 2006 (BAWP 2006) zu erstellen und dem AN zu übergeben. Wird jedoch die Beibringung o.a. Unterlagen durch den AG nachweislich dem AN übertragen, so sind diese Kosten gesondert zu vergüten. Die Verpflichtungen des Abfallbesitzers bleiben unangetastet beim AG.

Unsere Einheitspreise für Aushubmaterialien wurden für die Entsorgung von nicht kontaminiertem Aushub, entsprechend den Bestimmungen des Altlastensanierungsgesetzes, Abfallwirtschaftsgesetzes und Wasserrechtsgesetzes, einschließlich aller Bestimmungen der zugehörigen Landesgesetze, erstellt. Sollte bei den Aushubarbeiten, festgestellt werden, dass das anfallende Material kontaminiert ist, so werden die Kosten für die Entsorgung, einschließlich aller Prüf- und sonstigen anfallenden Folgekosten, gegen Nachweis mit einem Regiezuschlag von 18 % gesondert in Rechnung gestellt.

S:\Strassenbau\Angebote 140-190-2017\Panmer\gemeinde weyer-mühlein zufahrt wurz-NEU-170906.docx



Der Auftraggeber bestätigt den Erhalt und anerkennt mit seiner Unterschrift den Inhalt der jeweils gültigen Liefer- und Vertragsbedingungen der Held & Francke Baugesellschaft m.b.H.
Bei Auftragserteilung ersuchen wir Sie den beiliegenden Gegenbrief (Zweitschrift) gefertigt an uns zu retournieren.

Bei etwaigen Rückfragen bzw. für weitere Auskünfte steht Ihnen unser Herr Gerhard Renz unter 0664 / 814 87 78 jederzeit gerne zur Verfügung.

Wir erachten uns an die Einheitspreise gebunden bis 31.12.2017, hoffen, Ihnen ein preisgünstiges und interessantes Angebot erstellt zu haben und sichern Ihnen im Auftragsfalle eine technisch einwandfreie und termingerechte Ausführung der Arbeiten zu.

Mit freundlichen Grüßen

 **HELD & FRANCKE**
Baugesellschaft m.b.H.


Gerhard Renz
Bauleitung

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die zusätzliche Auftragsvergabe beim Straßensanierungsprogramm 2017 - Gemeindestraße Mühle in „Auffahrt Prüller/Wurz“ - zu einer pauschalen Gesamtsumme von € 24.500 brutto, an die Firma Held & Francke Baugesellschaft m.b.H., zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 13 Straßensanierungsprogramm 2017, Finanzierungsplan

Erläuterung:

Mit Schreiben vom 16.08.2017 wurde von der Direktion Inneres und Kommunales mitgeteilt, dass sich aufgrund der Überprüfung des Antrages der Gemeinde vom 22.05. bzw. 31.05.2017 für das Vorhaben „Straßensanierungsprogramm 2017“ folgende Finanzierungsmöglichkeit ergibt.

| Bezeichnung der Finanzierungsmittel | 2017 | Gesamt in Euro |
|--|----------------|-----------------------|
| LZ, Straßenbau | 18.500 | 18.500 |
| BZ-Mittel | 100.000 | 100.000 |
| Summe in Euro | 118.500 | 118.500 |

Die Marktgemeinde Weyer wird darauf aufmerksam gemacht, dass ab dem Jahr 2018 für sämtliche „Straßen- und Wegebaumaßnahmen“ die Richtlinien der Gemeindefinanzierung Neu anzuwenden sind.

Die in der Finanzierungsdarstellung für das Jahr 2017 angeführten Bedarfszuweisungsmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ✓ Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- ✓ die Gebarung sparsam geführt wird,
- ✓ die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- ✓ der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die vorgemerkten BZ-Mittel für das Jahr 2017 können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Die Gewährung und Flüssigmachung der für das Jahr 2017 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- ✓ bei **Nachweis** des Bedarfes und des Einsatzes der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Finanzierungsmittel nur in dem Ausmaß und in dem Finanzjahr verbaut werden dürfen, in dem sie auch tatsächlich zur Verfügung stehen.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den vorstehenden Finanzierungsplan über das Vorhaben „Straßensanierungsprogramm 2017“ zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 14 Freiwillige Feuerwehr Weyer, Rüstlöschfahrzeug RLF-T, Finanzierungsplan

Erläuterung:

Mit Schreiben vom 16.08.2017 wurde von der Direktion Inneres und Kommunales mitgeteilt, dass sich aufgrund der Überprüfung des Antrages der Gemeinde vom 13.03.2017 für das Vorhaben „Freiwillige Feuerwehr Weyer, Rüstlöschfahrzeug RLF-T“ folgende Finanzierungsmöglichkeit ergibt.

| Bezeichnung der Finanzierungsmittel | 2017 | Gesamt in Euro |
|--|----------------|----------------|
| Art. III/5 - Finanzressort | 234.143 | 234.143 |
| BZ-Mittel | 93.657 | 93.657 |
| LZ, Katastrophenfonds - Katastrophen- und Feuerwehrressort | 140.485 | 140.485 |
| Summe in Euro | 468.285 | 468.285 |

Für die Gewährung und Flüssigmachung der für das Jahr 2017 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisung ist die Vorlage der Endabrechnung / einer Kostenfeststellung samt Übernahmebestätigung des Landes-Feuerwehrkommandos Oö. zusammen mit einem Flüssigmachungsantrag erforderlich.

Die Gewährung und Flüssigmachung der für das Jahr 2017 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- ✓ bei **Nachweis des Bedarfes** und des Einsatzes der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel sowie
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Grundlage für die Finanzierung sind die geltenden Gesamtkosten, welche dem BBG-Bestbieterangebot entsprechen (Gültigkeit ab 11. August 2017), des Landes-Feuerwehrkommandos Oö.

Des Weiteren sind Kosten allfälliger zusätzlicher Ausrüstungsgegenstände, welche über den oben angeführten Finanzierungsrahmen hinausgehen, aus Eigenmitteln der FF Weyer zu finanzieren.

Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 41/2015.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den vorstehenden Finanzierungsplan über das Vorhaben „Freiwillige Feuerwehr Weyer, Rüstlöschfahrzeug RLF-T" zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 15 Winterdienstvereinbarungen 2017/2018

Erläuterung:

Gemäß § 17 des Oö. Straßengesetzes 1991 i.d.g.F. obliegt der Winterdienst (Aufstellen von Schneezeichen und Schneezäunen, Schneeräumung und Streuung) auf den im Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Bundesstraßen der Gemeinde.

Aufgrund der Größe des Räumgebietes und der eingeschränkten personellen Ressourcen im Gemeindebauhof sind neben den Mitarbeitern des Gemeindebauhofs, die das ehemalige Gemeindegebiet der Marktgemeinde Weyer betreuen, auch weitere externe Winterdienstfahrer betraut, die Schneeräumung und Streuung in speziell zugeteilten Gebieten der Gemeinde entgeltlich durchzuführen.

Mit den externen Winterdienstfahrern, die ihre Leistungen direkt mit der Marktgemeinde Weyer verrechnen, wird je Einsatzstunde ein Entgelt vereinbart. Das Entgelt für die Winterdienstleistungsberechnung wird aufgrund der Richtlinie des Österreichischen Kuratoriums für Landtechnik und Landentwicklung (ÖKL-Richtwerte), die jedes Jahr neu herausgegeben wird. Die Zuteilung der Winterdienststrecken erfolgt jeweils vor der Winterdienstsaison durch den Winterdienstleistungsleiter, Hr. Reichenpfader. Im Normalfall und bei Zufriedenheit des Auftraggebers bleiben die zugeteilten Strecken über mehrere Saisons unverändert. Über jeden dieser externen Dienstleister ist als Verrechnungsgrundlage ein Datenblatt angelegt, in dem unter anderem die eingesetzten Maschinen sowie die Räum- bzw. Streubereiche festgehalten sind. Als Leistungsnachweise sind von jedem Beschäftigten detaillierte Stundennachweise zu führen, welche zum Teil auch durch Unterschriften von den Anrainern zu bestätigen sind. Teilweise sind die Räumfahrzeuge auch mit GPS ausgestattet. Die Aufstellung über die externen Winterdienstfahrer wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Des Weiteren ist auch die Oö. Maschinenring-Service reg. GenmbH mit den Winterdienstaufgaben in Teilen des Gemeindegebietes betraut. Die Stundensätze für die Winterdienstbetreuer werden vom Maschinenring berechnet und eine Rechnung wird an die Gemeinde gestellt. Der derzeit gültige Vertrag mit der Oö. Maschinenring-Service reg. GenmbH wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 27.06.2011 beschlossen.

Aufgrund des Betreuungsumfanges war es zweckmäßig und notwendig eigene Winterdienstvereinbarungen, erstmals für die Winterdienstsaison 2014/2015, mit der Firma Erwin abzuschließen. Aufgrund der Umstellung der Streuung von Splitt auf Salz gibt es auch mit Herrn Johann Hesch seit der Saison 2015/2016 eine neue Winterdienstvereinbarung. Diese Vereinbarungen orientieren sich an einem Muster des Oö. Gemeindebundes. Die Winterdienstvereinbarung mit der Firma Erwin Stadler ist mittlerweile ausgelaufen. Die neue Winterdienstvereinbarung liegt dem Gemeinderat nun wieder zur Beschlussfassung vor.

Seit der Winterdienstsaison 2010/2011 wird der Ort Kleinreifling sowie der Güterweg Ennsberg von der Firma Käfer Bau GmbH betreut. Am 03.10.2013 wurde die diesbezügliche Winterdienstvereinbarung (samt Anlagen) vom Gemeinderat beschlossen. Aufgrund der Beendigung der Winterdienstvereinbarung mit Hr. Josef Auer (Ablauf der Vereinbarung, Umstellung auf Salzstreuung), wird nun das gesamte Gebiet in Kleinreifling von der Fa. Käfer betreut. Die neue Winterdienstvereinbarung liegt dem Gemeinderat nun wieder zur Beschlussfassung vor.

Als Grundlage für die Durchführung der Schneeräumung und Streuung auf Bundes-, Landes- und Gemeindestraßen mit öffentlichem Verkehr ist, die von der Öst. Forschungsgesellschaft für Straße, Schiene und Verkehr, herausgegebene Rechtsvorschrift 12.04.12 vom 1.8.2010 heranzuziehen. Die Rechtsvorschrift ist für das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Weyer gültig und alle Winterdienstfahrer, sowohl Bedienstete der Marktgemeinde Weyer als auch

Dritte, haben sich an die Bestimmungen der Rechtsvorschrift zu halten und den Winterdienst dementsprechend durchzuführen.

Die Bediensteten der Marktgemeinde Weyer, sowohl in der Verwaltung aber natürlich auch im Bauhof, sind stets darauf bedacht, einen ordentlichen Winterdienst zu gewährleisten. Die Einteilung der Winterdienstfahrer sowie die Zuteilung der Strecken ist eine logistische Herausforderung. Umstrukturierungen, die Verbesserungen ergeben sollen, werden laufend angestrebt, sind aber nicht immer durchführbar. Durch die Verwendung der ÖKL-Richtwerte zur Berechnung der Einsatzentgelte bzw. aufgrund der Verträge mit den externen Winterdienstbeauftragten ist die größtmögliche Transparenz gewährleistet.

Sämtliche Agenden des Winterdienstes wurden bei der Gebarungsprüfung vom Amt der Oö. Landesregierung im Jahr 2011 untersucht. Es wurde festgestellt, dass der Winterdienst der Marktgemeinde Weyer gut organisiert ist. Bei der Gebarungsprüfung im Jahr 2015 wurde von Frau Preinfalk ebenfalls wieder die sehr gut strukturierte und durchgeführte Abwicklung festgestellt.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die Winterdienstvereinbarungen mit den externen Winterdienstbetreuern der Marktgemeinde Weyer, inkl. der beschriebenen Wegstrecken, etwaige Änderungen und Stundensätze sowie die Anwendung der RVS 12.04.12 vom 01.08.2010, zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 16 Nachwahl in Ausschüsse

Erläuterung:

Durch Umgruppierungen in diversen Ausschüssen sind Nachwahlen erforderlich. Es handelt sich dabei ausschließlich um eine Fraktionswahl der ÖVP.

Vor Durchführung der Fraktionswahl stellt der Vorsitzende an den gesamten Gemeinderat den Antrag, dass über die vorliegenden Wahlvorschläge per Akklamation abgestimmt werden darf.

Über diesen Antrag ergibt sich ein einstimmiger Beschluss.

Von der ÖVP-Fraktion liegt folgender gültiger Wahlvorschlag vor:

Mitglied im Ausschuss für Familien-, Senioren-, Integrations-,
Gesundheits-, Sozial- und Kulturangelegenheiten
(**Familienausschuss**)

Alfred Holzer

Ersatz:

Christine Krenn

Obmann-Stv. im Ausschuss für Wirtschaft, Arbeitsplätze,
Tourismus (**Wirtschaftsausschuss**)

Isabel Jozic

Ersatz:

Monika Schoiswohl

Vertreter im **Personalbeirat**

Bernhard Kühholzer

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, über die vorliegende Nominierung der genannten ÖVP-Gemeindevertreter in Fraktionswahl zuzustimmen.

Beschluss:

Dieser Antrag wird von den wahlberechtigten Mitgliedern der ÖVP-Fraktion einstimmig beschlossen.

Die gewählten Gemeindevertreter nehmen ihre Funktion an.

TOP. 17 Bericht der Ortsteilsprecher

Seewiese Kleinreifling

Frau Dr. Brigitte Wallmann bedankt sich für das Anbringen der schönen Schilder an den neu gepflanzten Bäumen und fragt, wer dafür verantwortlich ist.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Schülerinnen und Schüler der Volksschule Kleinreifling mit Frau Direktorin Katzensteiner die Schilder gestaltet und angebracht haben.

TOP. 18 Allfälliges

a) Termine

- 23.09.: Klavierkammermusik mit dem neuen Fazioli-Flügel, Beginn: 19:30 Uhr,
Egererschloss Weyer
- Weinfest FF Kleinreifling, ab 18 Uhr, Feuerwehrhaus Kleinreifling
- Benefizkonzert für „Bertholdsaal Jetzt“ mit Scotch, Beginn: 20:00 Uhr
Spendenmöglichkeit ab 7 Uhr am Marktplatz
- 27.09.: Kabalesung: Lachen ist ansteckend – impfen schützt, Beginn: 19:00 Uhr,
Bücherei Weyer
- 07.10.: Haflingermarkt, Reiterhof Krenn-Edtbauer
- 10.10.: die nächste Gemeinderatssitzung wird vorverlegt auf 10.10.2017

b) Personalaufnahmen

- BBS Weyer, Schulwart: Herr Ralf Hopf, ab 1.11.2017
Kindergarten Weyer, Reinigungskraft: Frau Petrovic, ab 1.10.2017

c) Finanzen NEU / Gesprächskultur

Bürgermeister Gerhard Klaffner berichtet über das Gespräch mit LR Hiegelsberger bezüglich Hallenbadsanierung Losenstein. Seitens des Landes gibt es für dieses Projekt keine finanzielle Unterstützung.

Abschließend informiert er über den Besuch des neuen Gemeindeprüfers, der für Abgangsgemeinden zuständig ist und über seinen mitgebrachten Forderungskatalog der IKD an die Gemeinden.

Genehmigung der Verhandlungsschrift

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorliegenden Verhandlungsschriften vom 05.07.2017 (eine öffentliche und eine vertrauliche) zu genehmigen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

Nachdem keine Wortmeldungen folgen, schließt Bürgermeister Gerhard Klaffner die Sitzung.

Ende der Sitzung: 20:50 Uhr

(Bürgermeister)

(Schriftführerin)

(Gemeinderat ÖVP)

(Gemeinderat WBL)

(Gemeinderat FPÖ)

Diese Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung des Gemeinderates am genehmigt. Es wird vermerkt, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift Einwendungen erhoben wurden.

Weyer, am

Der Bürgermeister: